

Statuten des Vereins

Stand: 2021-12-02

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Legalize it! Social Club» besteht ein Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt das Führen eines Social Clubs im Rahmen des Projekts Züri Can – Cannabis mit Verantwortung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- die Zinsen des Grundkapitals
- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Ertrag vom Verkauf des Studiocannabis
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (z.B. Verkauf von Snacks und Getränken) oder Dienstleistungen (z.B. IT für andere Social Clubs)

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, und entweder StudienteilnehmerIn oder Gönnermitglied (ohne Zugang zum Vereinslokal) sind.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft unbegründet ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid letztinstanzlich.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung (VV)
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Den Vorsitz über die Vereinsversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- C. Genehmigung der Jahresrechnung
- D. Entlastung des Vorstandes
- E. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
- F. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- G. Änderung der Statuten
- H. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- I. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können nur über in der Einladung traktandierete Themen gefasst werden.

Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber und legt seine Sitzungen selber fest. Der Vorstand beruft die Vereinsversammlungen ein. Sowohl die ordentliche, einmal jährlich stattfindende und auch allfällige ausserordentliche Vereinsversammlungen. Er erstellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

10. Die Revisionsstelle

Unser Verein hat keine Revisionsstelle.

11. Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder verfügen über die Berechtigung, den Verein nach aussen zu vertreten (Einzelunterschrift).

12. Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Privathaftung über den laufenden Mitgliederbeitrag der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 2. Dezember 2021, Zürich

Vorsitzende(r): _____

Protokollführer(in): _____